

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Stadt Coesfeld  
Herr Backes  
Postfach 1843

48638 Coesfeld



1. Kanzlei Bau-  
meister  
2. d.R.

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 70 - Umwelt - Natur- und Bodenschutz  
Geschäftszeichen:  
Auskunft: Herr Grömping  
Raum: Nr. 227, I, Friedrich-Ebert-Str. 7  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-7200  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-9039  
E-Mail: hermann.groemping@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de  
Datum: 23.05.2012

## Ermittlung von Suchräumen für die Windenergienutzung

### Ausnahme oder Befreiung vom Bauverbot in den Landschaftsplänen Coesfelder Heide – Flamschen und Merfelder Bruch – Borkenberge

Schreiben vom 13.04.2012

Sehr geehrter Herr Backes,

durch die aktuelle Diskussion zur Energiewende wurde ein planungsrechtliches Problem offenbar, das bisher ungelöst ist. In der diesem Schreiben beigefügten Sitzungsvorlage für den Kreistag wurde versucht, dieses Problem detailliert darzustellen. Die danach vorgesehene Öffnung für Windenergieanlagen wird zur Realisierung einen längeren Zeitraum in Anspruch nehmen. Auch nach einer Öffnung der Landschaftspläne werden weite Teile von Landschaftsschutzgebieten einer Windenergie-Nutzung verschlossen sein.

Derzeit besteht im Bereich der Stadt Coesfeld tatsächlich keine Möglichkeit, Windkraftanlagen in Landschaftsschutzgebieten im Wege der *Ausnahme* von den Bauverboten zu genehmigen. Überwiegende Gemeinwohlgründe für eine *Befreiung* gemäß § 69 LG (bzw. § 67 BNatSchG) lassen sich nicht allein aus dem allgemeinen politischen Interesse an der Nutzung regenerativer Energien herleiten. Auch solche Belange verlangen die vorrangige Inanspruchnahme nicht geschützter Bereiche und können nur in besonderen Situationen die für die Schutzausweisung ausschlaggebenden Belange überwinden.

Ein gangbarer Weg zur Realisierung von Windparks ist vorgezeichnet im § 29 Absatz 4 des Landschaftsgesetzes. Dort wird bestimmt, dass die Gemeinde innerhalb der Abgrenzung eines Landschaftsplanes den Flächennutzungsplan ändern und

anschließend einen Bebauungsplan zur Errichtung von Windkraftanlagen aufstellen kann. Wenn der Träger der Landschaftsplanung der FNP-Änderung im Verfahren nicht widersprochen hat, weicht der Landschaftsplan mit allen Festsetzungen bei Rechtskraft des Bebauungsplanes auf die Außengrenze des B-Planes zurück.

Dieser Schritt ist sehr weitgehend, weil dadurch der Landschaftsschutz insgesamt - auch in seiner drittschützenden Wirkung - aufgehoben wird und nicht auf die Ermöglichung der beabsichtigten Nutzung beschränkt bleibt. Die Einplanung von Windkraftanlagen in LSG führt also insgesamt zu einer mehr als nur unerheblichen Planänderung. Somit wird auch die Entscheidung, einer entsprechenden Planung der Stadt zu widersprechen oder nicht, über das Geschäft der laufenden Verwaltung deutlich hinausgehen und die politische Beratung im Kreistag erfordern.

Ihre Frage nach der voraussichtlichen Reaktion der unteren Landschaftsbehörde auf einen Befreiungs- bzw. Ausnahmeantrag kann insofern umformuliert werden. Im Rahmen der Beteiligung zum FNP-Änderungsverfahren würde die untere Landschaftsbehörde dem Kreistag ein widerspruchloses Zurückweichen im Sinne des § 29 (4) LG nur vorschlagen, wenn schutzzweckbezogene (zumeist also landschaftsästhetische) Argumente überzeugend vorgetragen werden und wenn jedenfalls sonstige gutachterlich festzustellende Betroffenheiten wie die artenschutzfachliche Eignung des Gebietes nicht von vornherein dagegen sprechen.

Mir ist bewusst, dass sich durch diese Vorgehensweise ein erheblicher Zeitbedarf für den Planungsprozess ergibt. Darin besteht gleichzeitig die Chance, die Vorbereitungen zur Gründung von Eigentümer- bzw. Betreibergemeinschaften in Ruhe voranzutreiben.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'dhw' followed by a stylized flourish.

Dr. Scheipers